

Herr Tardif fasst meine an dem Texte von A 2 geübte Kritik in 3 Punkte zusammen, welche er einzeln zu widerlegen sucht. Ich soll an dem Text folgendes auszusetzen haben: 1) dass er eine Lücke enthalte, 2) dass er in der Aufzählung der Beisitzer die Namensigle 'ill.' hinter die Amtsbezeichnungen setze, 3) die Auslassung des 'ill.' bei 'episcopis'. Ich muss erklären, dass diese drei einzelnen Punkte meine Einwendungen nicht erschöpfen. Meine Kritik geht von dem in A 2 eingeschobenen 'vel' aus und zeigt, dass der Text weder mit noch ohne dieses 'vel' befriedigend zu interpretieren ist. Ich habe den Wechsel in der Stellung der Namen zu den Titeln betont und anderes. Aber auch jene drei formulierten Einwendungen sind von Tardif durchaus nicht beseitigt.

Derselbe meint in Betreff des ersten Punktes: da A 1 und B viele nicht Marculfische Stücke enthalten, so würde es nicht überraschen, wenn sie in der Formel I, 25 eine Interpolation erfahren hätten. A 3 aber, gegen welche jenes bequeme Verdachtsmoment nicht wohl anzuwenden war, welche aber trotzdem dieselbe 'Interpolation' enthalten soll, wie A 1 und B, wird einfach deshalb bei Seite geschoben, weil dieselbe nach meiner Charakterisierung in der Ausgabe zwar nicht zu unterschätzen, doch von geringerer Autorität als A 1 und 2 sei. 'Die drei Handschriften (A 1. 3. B) lassen also zu wünschen!' Und an dieses kaum glaubliche kritische Kunststück wird die pikante Bemerkung geknüpft: 'Die Lehre vom allgemeinen Stimmrecht und der Souveränität der Mehrheit (nombre) ist noch nicht auf die Textkritik ausgedehnt. Man kann behaupten, dass auf dem Gebiete der Wissenschaft eine gute Angabe (avis) mehr gilt als drei schlechte, eine gute Handschrift mehr als drei mittelmässige: 'numerentur, sed ponderentur'.

Die Wahrheit dieser Bemerkung ist unbestreitbar, aber mir nicht neu; und am allerwenigsten kann ich Herrn Tardif das Recht, mir diese Regel vorzuhalten, einräumen, dem ich gerade durch gewissenhaftes Abwägen der Vorzüge wie der Fehler der Handschriften Gelegenheit gegeben, sich je nach Bedarf ersterer oder letzterer für seine Ansichten gegen die meinigen zu bedienen.

Zur Sache selbst sei kurz bemerkt: Die drei Handschriften der A-Klasse sind sehr nahe verwandt. Verdacht der Interpolation ist bei keiner derselben von vorn herein berechtigt. Auch das Vorhandensein fremder, nicht Marculfischer Formeln ist kein Verdachtsgrund, sobald nicht, wie z. B. in B, eine absichtliche und organische Vermischung mit den Marculftheilen stattgefunden hat. Das ist bei keiner der A-Handschriften der Fall. Nicht Marculf'sche Formeln, welche nicht organisch